



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900233  
E [margit.hirmann@wko.at](mailto:margit.hirmann@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Email: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Ergeht in Kopie an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012	Rp 1953/12/MM/KK	3275	31.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 - KindNamRÄG 2012),  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

#### Allgemeines:

Grundsätzlich werden die durch die Novellierung herbeigeführten Änderungen im Familien- und Namensrecht begrüßt, wobei allerdings abzuwarten bleibt, wie diese in der Praxis umgesetzt werden.

#### Zu den einzelnen neuen Bestimmungen:

##### - §§ 220 ABGB

In den Erläuternden Bemerkungen und bei § 220 (2) ABGB findet sich die geplante Änderung bei der Schenkung eines Bausparvertrages an einen Minderjährigen näher ausgeführt: Es soll die schriftliche Verpflichtung zur regelmäßigen Einzahlung ausreichen und es soll keine förmliche Annahme der Schenkung mehr erforderlich sein.

Wir haben aus folgenden Gründen Bedenken gegen diese geplante Änderung:

Wenn jemand - und das kann nur ein gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen sein - den Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages für den Minderjährigen unterschreibt, begründet er damit eine Sparpflicht des Minderjährigen. Der Minderjährige wird Vertragspartner der Bank. Der den Antrag Unterfertigende unterfertigt nur in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter, also im fremden Namen.

Dadurch, dass ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages im Namen eines Minderjährigen unterschreibt, begründet dieser gesetzliche Vertreter für sich noch keine Sparpflicht gegenüber der Bausparkasse.

Dahingehend sagen die Erläuterungen richtig: *"Die Verpflichtung des Dritten zur zukünftig regelmäßigen Einzahlung und der Abschluss des Bausparvertrages namens des minderjährigen Kindes durch den gesetzlichen Vertreter machen die Schenkung perfekt."*

Nur weil ein Dritter Zahlungen von seinem Konto leistet, hat er sich noch nicht zu Zahlungen gegenüber der Bausparkasse verpflichtet.

Eine Sparpflicht eines Dritten könnte nur dadurch entstehen, dass dieser Einzahler im eigenen Namen einen zum Bausparvertrag gesonderten zusätzlichen Vertrag bezüglich einer solchen Verpflichtung abschließt. Es wird aber aus unserer Sicht kaum ein Einzahler am Abschluss einer solchen ihn bindenden zusätzlichen Vereinbarung interessiert sein.

Aus unserer Sicht sollten daher in den Erläuterungen die Bausparkassen nicht als das Beispiel schlechthin genannt werden.

Die dadurch erweckten falschen Vorstellungen über die rechtliche Konstruktion eines Bausparvertrages könnten nämlich in der Praxis zu Problemen führen. Die Nennung der Bausparkassen in den Erläuterungen könnte eventuell die (falsche) Vorstellung einer automatischen Schenkung an das Kind durch Abschluss eines Bausparvertrages schaffen und dazu führen, dass Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter, um diese Schenkung zu verhindern, keine auf dem Namen des Kindes lautende Bausparverträge mehr abschließen oder das Kind in die Bemessungsgrundlage zum eigenen Bausparvertrag aufnehmen werden.

#### - § 221 ABGB:

Der neue § 221 sieht vor, dass der gesetzliche Vertreter für Anlegungen des Vermögens eines minderjährigen Kindes nur dann keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn er die Wirtschaftlichkeit der Anlegung durch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen überprüft hat und die Anlegung zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört.

Wir haben aus folgendem Grund Bedenken gegen die geplante Änderung in dieser Form:

Die Neuregelung wäre eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Praxis. Bisher bedurfte - aus der Judikatur abgeleitet - die Anlage in einem Bausparvertrag im ordentlichen Wirtschaftsbetrieb keiner gerichtlichen Genehmigung.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Abschluss von Bausparverträgen als sinnvolle Anlegungsmöglichkeit für Mündelgeld durch zusätzliche Formvorschriften erschwert werden sollte. Die gesetzlichen Vertreter würden den Aufwand eines Gutachtens oder des Weges zum Gericht bzw. die damit verbundenen Kosten scheuen. Aber auch die Gerichte wären erheblich mehr belastet.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 221 vor (statt "und" neu: "oder"):

*"In den Fällen der §§ 218 bis 220 bedarf der gesetzliche Vertreter für Anlegungen des Vermögens eines minderjährigen Kindes keiner Genehmigung, wenn er die Wirtschaftlichkeit der Anlegung durch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen überprüft hat oder die Anlegung zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört."*

- **Allgemeine Veranlagung von Mündelgeld**

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass nach der derzeitigen Formulierung der neue § 220 (bisher § 230e) möglicherweise nicht mehr so wie bisher für die Veranlagung von Mündelgeld generell gelten würde, sondern nur für die Anlegung des Vermögens eines minderjährigen Kindes. Es würde daher die Möglichkeit fehlen, dass wie bisher auch ein Sachwalter für den Pflegebefohlenen einen Bausparvertrag als Anlage von Mündelgeld abschließen kann.

Wir ersuchen daher, die bisherige Praxis, wonach Sachwalter Mündelgelder auch in Bausparverträgen anlegen dürfen, wobei im ordentlichen Wirtschaftsbetrieb derzeit keine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist, weiterhin zu ermöglichen. Hier wäre eine Klarstellung vorzusehen, zB indem in den §§ 220 (1) und 221 die Einschränkungen auf Vermögen eines minderjährigen Kindes gestrichen werden (v.a. wäre daher jeweils die Wortfolge "*eines minderjährigen Kindes*" zu streichen).

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

